

An die
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 17.6.2019
Zahl: LRH-BEG-27/1-2019
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

01-VD-LG-1876/33-2019

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 21. Mai 2019 übermittelten o.a. Gesetzesentwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Den quantitativen Ausbau der Kinderbildung und -betreuung von unter Dreijährigen mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, war einer der zentralen Punkte der Art. 15a B-VG Vereinbarung Elementarpädagogik. Für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in elementaren Bildungseinrichtungen für unter Dreijährige sowohl für Kindertagesstätten als auch für alterserweiterte Kindergruppen leistet der Bund einmalige Investitionskostenzuschüsse und gewährt jährliche Zweckzuschüsse. Für das Land ergeben sich Mehrausgaben im Rahmen der jährlichen Kofinanzierung der laufenden Kosten.

In den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung ging die Abteilung 6 – Bildung und Sport bei den Kindertagesstätten von zehn neuen Gruppen im Jahr 2019 aus und bezifferte die daraus für das Land entstehenden Mehrkosten mit 1,3 Mio. EUR. Diese Mehrkosten waren für den Landesrechnungshof aus der beigelegten Budgetentwicklung für Kindertagesstätten und Tagesmütter für die Jahre 2016 bis 2020 nicht nachvollziehbar, zumal die Abteilung 6 in dieser Budgetübersicht anführte, dass die Erhöhung der Gesamtausgaben je zusätzlicher Gruppe rd. 100.000 EUR betragen würde. Für zehn Gruppen würden sich auf Basis dieser Angabe Mehrkosten von rd. 1,0 Mio. EUR ergeben. Die Differenz von 300.000 EUR war aus den finanziellen Erläuterungen nicht nachvollziehbar. Erst auf telefonische Nachfrage teilte die Abteilung 6 mit, dass hier noch zusätzlich rd. 30.000 EUR je Gruppe für das Kinderstipendium, bei zehn Gruppen insgesamt

300.000 EUR, hinzuzurechnen wären, wodurch sich die Gesamtsumme von 1,3 Mio. EUR ergeben würde.

Die von der Abteilung 6 darüber hinaus angeführten Zusatzkosten von jährlich rd. 125.000,- EUR für fünf neue alterserweiterte Gruppen waren nicht näher detailliert.

Die Abteilung 6 rechnete auch mit einem zukünftig erhöhten verwaltungstechnischen Aufwand im Rahmen der zusätzlichen Aufgaben für Fachaufsicht und Fachberatung, den sie jedoch nur verbal beschrieb und nicht quantifizierte.

Im Resumee führt die Abteilung 6 voraussichtliche Gesamtkosten von 1,3 Mio. EUR an, obwohl die Summe der angeführten Kosten 1,425 Mio. EUR beträgt und der erhöhte Verwaltungsaufwand noch nicht berücksichtigt wurde.

Der Landesrechnungshof erachtete es grundsätzlich als erforderlich, in Ergänzung zu verbalen Beschreibungen eine Quantifizierung der gesamten zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs vorzunehmen. Die diesbezüglichen Berechnungen sollten vollständig, detailliert und aus den beigelegten Unterlagen ableitbar sein.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA